



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 137792	0351 81920	05.01.2021

Tagesbrief 99/21 vom 05.01.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht in Kraft getreten**
- **BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**
- **Kompensationszahlung für Gewerbesteuer ausfälle**
- **Änderung der Quarantäneverordnung**
- **Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zur Kinderbetreuung aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) ab 1. Januar 2021 im Bereich der Beamten**

1. **Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht in Kraft getreten**

Das oben bezeichnete Gesetz, über das wir im Tagesbrief 96/20 vom 17. Dezember 2020 ausführlich informiert haben, wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 vom 29. Dezember 2020, S. 722 f. ([Link SächsGVBl.](#)), verkündet. Damit sind die pandemiebedingten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes, der Sächsi-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

schen Gemeindeordnung und der Sächsischen Landkreisordnung am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

2. BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 (BStBl. I S. 262) eine Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Das Schreiben des BMF vom 22. Dezember 2020 - Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2), GZ IV A 3 - S 0336/20/10001 :025 DOK 2020/1346856 - ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigelegt. Das Schreiben kann ergänzend auf der Homepage des BMF abgerufen werden: [Link BMF](#).

Der DST hatte seine Handlungsempfehlungen bereits im November 2020 überarbeitet. Die aktualisierte Fassung vom 17. November 2020 hat die Geschäftsstelle mit Rundmail vom 20. November 2020 verteilt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

3. Kompensationszahlung für Gewerbesteuerausfälle

Das „Zweite Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ wurde am 29. Dezember 2020 verkündet (SächsGVBl. 2020 S. 729; [Link Revosax](#)) und ist am 30. Dezember in Kraft getreten. Im **Artikel 1** ist das „Sächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder“ vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. 2020 S. 729; [Link Revosax](#)) enthalten.

Die Städte und Gemeinden haben zwischenzeitlich die entsprechenden Festsetzungsbescheide der Landesdirektion Sachsen vom 30. Dezember 2020 erhalten.

Nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien wird die Geschäftsstelle im nächsten Tagesbrief Hinweise zur Verbuchung aufnehmen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

4. Änderung der Quarantäneverordnung

Die Sächsische Quarantäneverordnung wurde ab 31. Dezember 2020 (**Anlage 2**) angepasst:

Für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten (gemäß Robert Koch-Institut) wird die bisherige Pflicht zur häuslichen Absonderung um die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage eines Testergebnisses beim zuständigen Gesundheitsamt ergänzt. Der Test darf bei der Einreise nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Er kann auch bei der Einreise abgenommen werden oder, wenn das nicht möglich ist, bis zu 48 Stunden nach der Einreise nachgeholt werden. Die Testung aller Einreisenden aus ausländischen Risikogebieten soll dabei helfen, Infektionsketten zu erkennen und zu unterbinden. Die Kosten für die Testung sind von den Einreisenden selbst zu tragen. Die Testpflicht kann durch einen PCR-Test oder durch einen Antigen-Schnelltest erfüllt werden.

Ab dem 11. Januar 2021 gilt, dass Grenzpendler und Grenzgänger, d. h. alle Personen, die aus Sachsen in die Nachbarländer oder umgekehrt einreisen, um zu arbeiten, einer Ausbildung nachzugehen oder um zu studieren, sich regelmäßig und auf eigene Kosten (z. B. durch den Arbeitgeber) testen lassen müssen, mindestens zweimal wöchentlich.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zur Kinderbetreuung aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2) ab 1. Januar 2021 im Bereich der Beamten

Mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 ist die Regelung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 29. Oktober 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge aufgrund des Corona-Virus (Covid 19) im Falle einer vorbeugenden Nicht-Teilnahme am Kita- bzw. Schulbetrieb im Jahr 2020 automatisch außer Kraft getreten. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 ebenfalls die gemeinsame Regelung des SMI und des Sächsischen Staatsministeriums des Finanzen (SMF) vom 30. März 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts aufgrund des Corona-Virus (Covid 19) durch das SMI für den Bereich der Beamten aufgehoben.

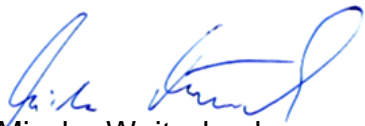
Als Nachfolgeregelung kann Beamtinnen und Beamten ab 1. Januar 2021 gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrIMuEltVO zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis zu 15 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten von insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen gewährt werden. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend. Die konkreten Voraussetzungen und notwendige Hinweise ergeben sich aus dem Schreiben des SMI (**Anlage 3**) und dem beigefügten Erlass (**Anlage 3.1**).

Den kommunalen Dienstherrn wird vom SMI empfohlen, für ihre Beamten entsprechend zu verfahren.

Ansprechpartner/in SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen